

## **Verordnung der Energie-Control GmbH betreffend die Anordnung statistischer Erhebungen über gasförmige Energieträger jeder Art (Gasstatistik-Verordnung)**

Auf Grund des § 59 Gaswirtschaftsgesetz - GWG, BGBl. I Nr. 121/2000 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 148/2002, wird verordnet:

### **Regelungsgegenstand**

§ 1. (1) Diese Verordnung regelt die Anordnung statistischer Erhebungen über gasförmige Energieträger jeder Art, die in ursprünglicher oder umgewandelter Form durch Verbrennen für Zwecke der Energiegewinnung verwendet werden können, und bestimmt die in § 59 Abs. 2 Gaswirtschaftsgesetz – GWG genannten Erhebungskriterien.

(2) Die Erhebungen im Rahmen dieser Verordnung erfolgen durch periodische Meldungen der meldepflichtigen Unternehmen sowie durch Heranziehen von Verwaltungsdaten der Energie-Control GmbH, der Regelzonenführer, Netzbetreiber, Bilanzgruppenkoordinatoren und Bilanzgruppen.

(3) Die Durchführung der Erhebungen sowie die Verarbeitung der auf Grund dieser Verordnung erhobenen Daten erfolgt unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des Bundesstatistikgesetzes 2000.

(4) Die Heranziehung von Verwaltungsdaten für statistische Zwecke erfolgt unter Anwendung der §§ 6, 46 f Datenschutzgesetz 2000 – DSG 2000.

### **Begriffsbestimmungen**

§ 2. (1) Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck:

1. „Abgabe an Endverbraucher“ jene Mengen gasförmiger Energieträger, die ein Endverbraucher für den Eigenbedarf bezieht;
2. „andere gasförmige Energieträger“ jene gasförmigen Kohlenwasserstoffverbindungen, die nicht in den Anwendungsbereich des GWG fallen;
3. „Bezug und Abgabe“ die physikalisch gemessenen oder durch geeignete Methoden ermittelte Mengen gasförmiger Energieträger am Übergabepunkt, wobei Bezug und Abgabe getrennt und nicht saldiert, zu erfassen sind;
4. „bilanzielle Ausgleichsenergie“ die jeweilige Differenz zwischen Aufbringung und Abgabe je Bilanzgruppe und Messperiode, wobei diese vom Bilanzgruppenkoordinator ermittelt und der jeweiligen Bilanzgruppe verrechnet wird;
5. „Eigenverbrauch“ jene Mengen gasförmiger Energieträger, die ein Netzbetreiber benötigt, um die Fern- und Verteilerleitungen störungsfrei betreiben zu können;
6. „Export“ jene Mengen gasförmiger Energieträger, welche grenzüberschreitend ins Ausland verbracht werden;
7. „gasförmige Energieträger gemäß GWG“ jene gasförmigen Kohlenwasserstoffverbindungen, die in den Anwendungsbereich des GWG fallen;
8. „Gaskraftwerk“ die Gesamtheit der technischen Einrichtungen und Anlagen, die der Umsetzung gasförmiger Energieträger gemäß GWG in Wärmeenergie dienen, unabhängig davon, ob die gasförmigen Energieträger gemäß GWG ausschließlich oder nur teilweise eingesetzt werden;
9. „Großverbraucher“ alle natürlichen oder juristischen Personen im Bundesgebiet, die eine vertraglich vereinbarte maximale Bezugsmenge von mehr als 100.000 kWh pro Stunde aufweisen;
10. „Hub“ eine Einrichtung, auf welcher einerseits verschiedene Rohrleitungen zu einem Transferpunkt zusammentreffen, um die Gasströme umzulenken und andererseits Handelsgeschäfte unter Inanspruchnahme der zugehörigen Finanzinstrumenten und Serviceleistungen getätigt werden;
11. „Import“ jene Mengen gasförmiger Energieträger, welche grenzüberschreitend nach Österreich eingebracht werden;
12. „leistungsgemessene und nicht leistungsgemessene Endverbraucher“ werden nach der Verordnung der Energie-Control GmbH betreffend Zuordnung, Erstellung und Anpassung von standardisierten Lastprofilen (Lastprofilverordnung) unterschieden;
13. „maximale Ein- und Ausspeiserate der Speicheranlage“ jene maximal mögliche Menge pro Zeiteinheit, die aus dem Speicher entnommen bzw. in den Speicher eingebracht werden kann;
14. „maximales Speichervolumen“ die Menge des technisch maximal zur Verfügung stehenden Volumens, wobei das Polstergas abzuziehen ist; ;
15. „Messwert“ einen Wert, der angibt, in welchem Umfang Leistung / Menge als gemessener Leistungs- oder Mengemittelwert bzw. als Zählerstandsänderung in einem konstanten Zeitraster (Messperiode) an bestimmten Zählpunkten im Netz eingespeist oder entnommen wurde. Sämtliche Messwerte sind auf den Normzustand zu beziehen;

16. „Normzustand“ den durch die Zustandsgrößen absoluter Druck von 1013,25 mbar und Temperatur von 0 Grad C gekennzeichneten Zustand eines Gases;
17. „physikalische Ausgleichsenergie“ die vom Regelzonenführer tatsächlich abgerufene Ausgleichsenergiemenge;
18. „Polstergas“, jenen Teil der im Speicher enthaltenen gasförmigen Energieträger, die nicht zur regulären Speichernutzung sondern zur Aufrechterhaltung des Speicherbetriebes dient;
19. „relevantes Gaskraftwerk“ ein Gaskraftwerk mit einer gesamten Anlagenleistung von zumindest 25 MW;
20. „Speicherarbeitspreis“ jenen Preis, der je gespeicherter und/oder entnommenen Mengeneinheit verrechnet wird;
21. Speicherinhalt“ jene Menge, die sich im Speicher befindet, wobei die Polstergasmenge abzuziehen ist;
22. „Speicherleistungspreis“ jenen Preis, der je Einheit des bereitgestellten Volumens und/oder der bereitgestellten Einspeicher- bzw. Entnahmeleistung verrechnet wird;
23. „Versorgungseinschränkung“ jene unvorhersehbaren Störungen in der Versorgung mit gasförmigen Energieträgern gemäß GWG zu verstehen, die auf Einschränkungen bei Importen, von Speicheranlagenleistungen, der Produktion, der Rohrleitungskapazität in den Fern- bzw. Verteilleitungen und auf andere technische Gebrechen zurückzuführen sind;
24. „Versorgerwechsel“ jede Zuordnung eines Zählpunktes zu einem anderen als dem bisherigen Versorger;
25. „Vertragsänderung“ jede individuelle Vertragsanpassung, die eine wesentliche Änderung von Preis oder Qualität gegenüber den vorherigen Vertragsbedingungen bedeutet. Generelle tarifliche Anpassungen oder systematische Vertragsänderungen gelten nicht als Vertragsänderung.

(2) Im übrigen gelten die Begriffsbestimmungen des GWG.

(3) Alle Mengenangaben, die im Rahmen dieser Verordnung für gasförmige Energieträger gemäß GWG erhoben bzw. gemeldet werden, sind auf den Normzustand zu beziehen und mit dem mittleren bzw. dem gewogenen mittleren Brennwert in kWh umzurechnen.

### **Gasförmige Energieträger gemäß GWG**

#### **Tageserhebungen**

§ 3. (1) Jeweils für den Zeitraum von 0 Uhr bis 24 Uhr sind als stündliche Messwerte zu melden:

1. von den Netzbetreibern
  - a) die physikalischen Importe und Exporte, jeweils getrennt nach Leitungen an den Übergabestellen;
  - b) der physikalische Austausch zwischen Regelzonen, jeweils getrennt nach Leitungen an den Übergabestellen;
  - c) die Einspeisung von den Erzeugern biogener Gase mit einer jährlichen Einspeisemenge von zumindest 1.000.000 kWh jeweils bezogen auf das Vorjahr;
  - d) die Einspeisung von Erdgas aus inländischer Produktion;
  - e) die Speicherentnahme bzw. Einspeicherung.
2. von den Bilanzgruppenkoordinatoren
  - a) die in Österreich erfolgte gesamte Einspeisung und die gesamte Abgabe an Endverbraucher sowie an die Bilanzgruppe Netzverluste, in der Regelzone Ost jeweils getrennt nach Netzbetreibern und in den Regelzonen Tirol und Vorarlberg jeweils getrennt nach Regelzonen;
  - b) die Menge der gesamten anfallenden bilanziellen Ausgleichsenergie, getrennt nach Bilanzgruppen;
  - c) die Menge der physikalisch abgerufenen Ausgleichsenergie, getrennt nach Ausgleichsenergieanbietern;
  - d) die Preise der Ausgleichsenergie, getrennt für Bezug und Lieferung sowie nach Regelzonen.

(2) Für den Fall dass andere Zeitintervalle für die Verrechnung zugrundegelegt werden, sind die Angaben gemäß Abs. 1 auf diese Zeitintervalle umzustellen.

#### **Monatserhebungen**

§ 4. Jeweils für den Zeitraum vom Monatsersten 0 Uhr bis zum Monatsletzten 24 Uhr sind über die Monatswerte gemäß § 3 hinaus zu melden:

1. von den Netzbetreibern
  - a) der Eigenverbrauch getrennt nach Netzbetreibern;
  - b) die Abgabe an Großverbraucher sowie an relevante Gaskraftwerke jeweils in Summe;
  - c) bei Versorgungseinschränkungen die Dauer, die Anzahl der betroffenen Netzbenutzer sowie die Ursache der Einschränkung, jeweils getrennt nach Netzbetreibern;

- d) die Anzahl der Endverbraucher, die Gesamtabgabe an Endverbraucher, sowie die Anzahl der Versorgerwechsel, jeweils getrennt nach leistungsgemessenen Endverbrauchern und nach Lastprofiltypen.
- 2. von den Speicherunternehmen
  - a) die Speicherbewegung unter Angabe der Entnahme, Einspeicherung sowie des Speicherinhalts am Monatsletzten getrennt nach Speicheranlagen;
  - b) den durchschnittlichen Speicherarbeits- und -leistungspreis in € Cent / kWh ohne Steuern und Abgaben.
- 3. von den Versorgern
  - a) die durchschnittlichen Energiepreise für Erdgas für Endverbraucher in € Cent / kWh ohne Steuern und Abgaben sowie inklusive aller Steuern und Abgaben, jeweils getrennt nach Versorgern in den jeweiligen Abnahmekategorien der Verordnung der Energie-Control Kommission, mit der die Tarife für die Systemnutzung in der Gaswirtschaft bestimmt werden (Gas-Systemnutzungstarife-Verordnung, GSNT-VO) wie sie Endverbrauchern tatsächlich verrechnet werden;
  - b) die Anzahl der versorgten Endverbraucher, die Gesamtabgabe an Endverbraucher, die Anzahl der Versorgerwechsel (Zugänge und Abgänge) sowie die Anzahl der Vertragsänderungen, jeweils getrennt nach leistungsgemessenen Endverbrauchern und nach Lastprofiltypen.
- 4. von den Produzenten von Erdgas die Gesamtproduktion sowie die durchschnittlichen Inlandsgaspreise in € Cent / kWh ohne Steuern und Abgaben.
- 5. von den Erzeugern biogener Gase die Gesamterzeugung sowie den durchschnittlichen Brennwert.
- 6. von den Importeuren die durchschnittlichen Grenzübergabepreise in € Cent / kWh ohne Steuern und Abgaben, jeweils getrennt nach den vertraglichen Übergabepunkten.
- 7. von den Erdgasbörsen, Erdgashändlern und Hubs die gehandelten Erdgasmengen getrennt nach Erdgasbörsen, Erdgashändlern und Hubs.
- 8. von den Regelzonenführern den gewogenen mittleren Brennwert der gesamten in die Regelzone eingespeisten gasförmigen Brennstoffe gemäß GWG (ausgenommen Speicher) unter Angabe des jeweiligen zeitlichen Geltungsbereiches.

#### **Jahreserhebungen**

§ 5. Jeweils für den Zeitraum vom 1. Jänner 0 Uhr bis zum 31. Dezember 24 Uhr sind über die Jahreswerte gemäß § 3 hinaus zu melden:

- 1. von allen Erdgasunternehmen die Gesamtanzahl der Betriebsunfälle mit Sach- und / oder Personenschaden.
- 2. von den Netzbetreibern über die Meldungen gemäß Z 1 hinausgehend
  - a) die Anzahl der Netzanschlüsse;
  - b) Fernleitungen sowie Verteilleitungen der Ebene 2 gemäß GWG unter Angabe technischer Kenngrößen wie , Trassenlänge, Durchmesser, Nenndruck, Inbetriebnahmejahr, jeweils getrennt nach Leitungen sowie deren geographischen Darstellung zur Erstellung eines österreichischen Leitungsplanes;
  - a) die Anzahl der Netzzugangsverweigerungen.
- 3. von den Speicherunternehmen über die Meldungen gemäß Z 1 hinausgehend
  - a) das maximale Speichervolumen zum 31. Dezember 24 Uhr, getrennt nach Speicheranlagen;
  - b) die Ein- und die Ausspeiserate ;
  - c) zum 31. Dezember 24 Uhr das Volumen, die maximale Speicherleistung bei Einspeisung und Entnahme, die vertraglich kontrahierten Mengen und Leistungen sowie der Speicherstand jeweils getrennt nach Speicheranlagen.
- 4. von den Bilanzgruppenkoordinatoren
  - a) die von den Verrechnungsstellen je Bilanzgruppe auf- und abgerechneten Gasmengen (Umsatz der Bilanzgruppen);
  - b) die Anzahl der Bilanzgruppenmitglieder je Bilanzgruppe zum Erhebungsstichtag 31. Dezember;
  - c) die Anzahl der abgegebenen Angebote für Ausgleichsenergie;
  - d) die Firmenbezeichnung der Versorger und Netzbetreiber.

#### **Andere gasförmige Energieträger**

§ 6 (1) Jeweils für den Zeitraum vom Monatsersten 0 Uhr bis zum Monatsletzten 24 Uhr sind von natürlichen und juristischen Personen im Bundesgebiet, die im letzten Kalenderjahr jeweils eine Menge von zumindest 10.000.000 kWh anderer gasförmiger Energieträger gefördert, veredelt, künstlich erzeugt oder unmittelbar aus dem Ausland bezogen haben, zu melden:

1. Art und Menge der geförderten, veredelten oder künstlich erzeugten gasförmigen Brennstoffe unter Angabe des jeweiligen durchschnittlichen Brennwertes;
2. Art und Menge der unmittelbar aus dem Ausland bezogenen (importierten) und in das unmittelbare Ausland gelieferten (exportierten) gasförmigen Brennstoffe unter Angabe der Transite sowie des jeweiligen durchschnittlichen Brennwertes;
3. Art und Menge der unmittelbar an Endverbraucher abgegebenen gasförmigen Brennstoffe unter Angabe des jeweiligen durchschnittlichen Brennwertes.

(2) Jeweils für den Zeitraum vom 1. Jänner 0 Uhr bis zum 31. Dezember 24 Uhr sind von natürlichen und juristischen Personen im Bundesgebiet, die im letzten Kalenderjahr jeweils eine Menge von zumindest 5.000.000 kWh anderer gasförmiger Energieträger gefördert, veredelt, künstlich erzeugt oder unmittelbar aus dem Ausland bezogen haben, zu melden:

1. Jahreswerte gemäß Abs. 1;
2. Abgabe an Großverbraucher sowie an relevante Gaskraftwerke unter Angabe der Art und Menge sowie des jeweiligen durchschnittlichen Brennwertes der gelieferten (verbrauchten) Energieträger.

#### **Meldepflichten, Datenformate und Meldetermine**

**§ 7.** (1) Meldepflichtige Unternehmen im Sinne dieser Verordnung sind alle Bilanzgruppenkoordinatoren, Regelzonenführer, Erdgasunternehmen sowie alle natürlichen und juristischen Personen im Bundesgebiet, die im letzten Kalenderjahr jeweils eine Menge von zumindest 5.000.000 kWh anderer gasförmiger Energieträger gefördert, veredelt, künstlich erzeugt oder unmittelbar aus dem Ausland bezogen haben.

(2) Auskunftspflichtig ist der Inhaber oder das nach außen vertretungsbefugte Organ eines meldepflichtigen Unternehmens.

**§ 8.** Alle Daten sind der Energie-Control GmbH in elektronischer Form zu übermitteln. Die Formate werden von der Energie-Control GmbH definiert und die Erhebungsformulare in elektronischer Form auf deren Homepage zur Verfügung gestellt. Die Übermittlung der Daten gemäß § 3 erfolgt mittels MSCONS-Formaten entsprechend den Sonstigen Marktregeln sowie unter Einhaltung der einschlägigen Vorschriften des DSGVO 2000.

#### **Meldetermine**

**§ 9.** (1) Die Daten gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 sind von den Auskunftspflichtigen für eine gesamte Kalenderwoche bis zu dem der jeweiligen Kalenderwoche folgenden Mittwoch an die Energie-Control GmbH zu übermitteln.

(2) Die Daten gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 sowie gemäß § 4 und § 6 Abs. 1 sind von den Auskunftspflichtigen spätestens bis zum 15. Werktag nach dem Monatsletzten des Berichtsmonats bzw. nach dem Erhebungsstichtag an die Energie-Control GmbH zu übermitteln.

(3) Alle anderen Daten sind von den Auskunftspflichtigen spätestens bis zum 31. März des dem Berichtsjahr bzw. dem Erhebungsstichtag folgenden Jahres an die Energie-Control GmbH zu übermitteln.

(4) Daten gemäß § 3, die nach erfolgtem Clearing geändert wurden, sind umgehend an die Energie-Control GmbH zwecks Korrektur der Datenbestände zu übermitteln.

#### **Auswertung und Publikation**

**§ 10.** Die im Rahmen der Gasstatistik erhobenen Daten finden zur Erfüllung nationaler und internationaler statistischer Verpflichtungen sowie zur Erstellung folgender Publikationen Verwendung:

1. Betriebs- und Bestandsstatistik;
2. Ausgleichsenergiestatistik;
3. Statistik über die Auswirkungen der Liberalisierung;
4. Ausfall- und Störstatistik.

#### **Übergangsbestimmung**

**§ 11. (1)** Für die Erhebungen gemäß §§ 3 bis 5 beginnen die Erhebungszeiträume und -stichtage mit 1. Oktober 2002.

(2) Für die Erhebungszeiträume und -stichtage vom 1. Oktober 2002 bis 30. April 2003 werden die Meldetermine abweichend von § 9 auf spätestens 31. Mai 2003 verschoben.

(3) Für den Zeitraum vom 1. Jänner 2003 bis einschließlich 30. September 2003 sind zur Erfüllung internationaler statistischer Verpflichtungen (insbesondere für den „Short EUROSTAT Questionnaire on Monthly Gas Supply for Euro-Indicators“) monatlich folgende Summenwerte für den Zeitraum vom Monatsersten bis Monatsletzten spätestens bis zum 15. des Folgemonats an die Energie-Control GmbH zu melden:

1. von den Produzenten von Erdgas über deren Produktion;
2. von den Netzbetreibern die physikalischen Importe und Exporte sowie

3. von den Speicherunternehmen die saldierte Speicherbewegung.

**Schlussbestimmung**

§ 12. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2003 in Kraft.

(2) Soweit in der Verordnung des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie vom 28. November 1967 betreffend statistische Erhebungen über Brennstoffe, BGBl. Nr. 383/1967, Bestimmungen gasförmige Energieträger betreffen, treten diese mit Ablauf des 31. Dezember 2002 außer Kraft.

**Energie-Control GmbH**

Der Geschäftsführer

**Dipl.-Ing. Walter Boltz**

**Wien, am 13. Dezember 2002**